

**Benutzungs- und Gebührensatzung  
für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 19.06.2008  
(in der Fassung der 2. Änderung vom 24.03.2014; tritt am 01.08.2014 in Kraft)**

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hepstedt am 24.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gliederung des Kindergarten**

- (1) Der Kindergarten nimmt Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung auf.  
In die altersübergreifende Gruppe können Kinder ab einem Alter von einem Jahr aufgenommen werden.
- (2) Der Kindergarten besteht aus zwei Gruppen in der Regel zu je 25 Regelplätzen.
- (3) Eine Gruppe wird als Halbtagsgruppe von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr vormittags an fünf Wochentagen (Montag bis Freitag) geführt und betreut.  
Eine Gruppe wird als altersübergreifende Gruppe von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr vormittags an fünf Wochentagen ( Montag bis Freitag) geführt und betreut. In dieser Gruppe werden Krippen- und Kindergartenkinder von 1 bis 4 Jahren betreut. Jedes Krippenkind belegt 2 Regelplätze, es können maximal 15 Kinder unter drei Jahren in dieser Gruppe aufgenommen und betreut werden (Krippenkinder).  
Die Eltern haben keinen Anspruch auf Zuordnung ihres Kindes zu einer bestimmten Gruppe. Kinder, die ihrem Alter nach im nächsten Jahr schulpflichtig werden und die „Kann-Kinder“ haben Vorrang auf die Betreuung in der Regelgruppe der 4 – 6 jährigen Kinder.

**§ 2  
Aufnahme**

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, offen. Bei freien Plätzen und in der altersübergreifenden Gruppe können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils widerruflich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten Kinder aus Hepstedt nicht aufgenommen werden können.
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die ihrem Alter nach im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang unter Berücksichtigung besonderer Aufnahmegründe im Einzelfall. Über das Vorliegen besonderer Gründe entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Bei individuellen Benachteiligungen der Kinder (Entwicklungsrückstände, Fehlentwicklung, Lernbehinderung, Sprachstörungen usw.) ist ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Besondere Aufnahmegründe können in der Regel im Laufe des Kindergartenjahres nur berücksichtigt werden, wenn noch Plätze frei sind. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss.

- (4) Eltern im Sinne dieser Kindergartenordnung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (5) In der Halbtagsgruppe mit der Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr werden nur Vollzeitplätze angeboten.  
In der altersübergreifenden Gruppe ist Platzsharing nach den in § 6 genannten Benutzungsgebühren möglich. Die Nutzung eines Sharingplatzes durch zwei Kinder ist der Einzelnutzung von Tagen durch nur ein Kind vorzuziehen.

### **§ 3**

#### **Aufnahmeverfahren**

- (1) Anträge auf Aufnahme in den Kindergarten werden von der Gemeinde Hepstedt entgegengenommen. Der Aufnahmeantrag muss bis zum 15.03. (vor Beginn des Kindergartenjahres) bei der Gemeinde oder dem Kindergarten erfolgt sein.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes muss der Gemeindeverwaltung bis zum 01. Mai eines jeden Jahres vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird mit einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern die erforderlichen Angaben eintragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern die Kindergartenordnung an.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der Kindergartenleiterin/-leiter. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Gesundheitsvorsorge**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist, dass es frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben anzugeben, ob das Kind unter besonderen Krankheiten oder Behinderungen leidet.
- (3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit des Kindes bzw. in der Wohngemeinschaft des Kindes im Sinne von § 34 IfSG ist der Leitung des Kindergarten unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder in deren Wohngemeinschaft eine solche Krankheit auftritt, dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Über die Wiedermalnahme entscheidet der Arzt oder das Gesundheitsamt.
- (4) In der Tageseinrichtung können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Sorgeberechtigten vorher bekannt gegeben.

### **§ 5**

#### **Ferienordnung**

- (1) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens fest. Die Betriebsferien fallen in die niedersächsischen Schulferien, von denen in der Regel der Hauptteil (4 Wochen) in die Sommerferien fällt.

## § 6 Benutzungsgebühren

Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kind, in der Gruppe mit der Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 von Montag bis Freitag, 152,00 EURO monatlich. Besuchen mehrere Geschwister den Kindergarten gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab zweitem Kind 129,00 EURO monatlich.

Eltern oder die Personensorgeberechtigten zahlen für die Betreuung in der altersübergreifenden Gruppe bei einer Betreuung von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr:

- 2 Tagen in der Woche = 85,00 € monatlich
- 3 Tagen in der Woche = 105,00 € monatlich
- 4 Tagen in der Woche = 117,00 € monatlich
- 5 Tagen in der Woche = 127,00 € monatlich

Besuchen mehrere Geschwister die altersübergreifende Gruppe gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab zweitem Kind bei einer Betreuung von:

- 2 Tagen in der Woche = 70,00 € monatlich
- 3 Tagen in der Woche = 85,00 € monatlich
- 4 Tagen in der Woche = 97,00 € monatlich
- 5 Tagen in der Woche = 104,00 € monatlich

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kindergartens im Laufe des Monats beginnt oder endet.

**Frühbetreuung ( 7.30 Uhr bis 8,00 Uhr bzw. 8.30 Uhr) montags bis freitags.  
Der monatliche Elternbeitrag je Kind wird halbstündlich auf € 20,00 festgesetzt.**

**Spätbetreuung ( 12.30 Uhr bzw. 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr montags bis freitags.  
Der monatliche Elternbeitrag je Kind wird halbstündlich auf € 20,00 festgesetzt.**

**Tageskarten für die Früh- und Spätbetreuung betragen 7,00 €**  
**Tageskarten für die Frühbetreuung betragen 3,50 €**  
**Tageskarten für die Spätbetreuung betragen 3,50 €**

- (1) Die Gebühr ist zum Ersten eines jeden Monats unaufgefordert im Voraus zu überweisen. Sofern der Gemeindeverwaltung Abbuchungsvollmacht vorliegt, wird sie monatlich vom Konto der Eltern abgebucht.

- (2) Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht bis spätestens zum 05. eines jeden Monats nach, so kann über den Platz des Kindes ab 10. des Monats anderweitig verfügt werden.
- (3) Für Kinder, die dem Kindergarten auf Zeit fernbleiben, wird eine Gebührenermäßigung nicht gewährt.
- (4) Droht die Aufnahme eines Kindes bei Vorliegen besonderer Aufnahmegründe oder bei Vorliegen von individuellen Benachteiligungen (§ 2 Abs. 2 und 3) an den Gebühren zu scheitern, so bemüht sich die Gemeinde um einen Kostenträger. Notfalls trägt die Gemeinde die Gebühren selbst, oder gewährt einen Nachlass. Über die Übernahme der Gebühren oder den Nachlass entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (5) Für Kinder, die eingeschult werden, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Kindergarten-Sommerferien gemäß § 5 beginnen.

## 7

### **Haftung**

- (1) Wird der Kindergarten wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, so haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Die Aufsicht der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten obliegt den Personensorgeberechtigten (Eltern). Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Personensorgeberechtigten dies der Gruppenleiterin-leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.

## § 8

### **Betreuungsjahr**

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

## § 9

### **Besuchsregelung**

- (1) Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats möglich.

Kündigungen nach dem 31. März eines Jahres sind nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Fortzug aus der Gemeinde) möglich.

Über die Annahme der Kündigung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

- (3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (5 Öffnungstage) unentschuldigt, so wird nach Verständigung der Eltern über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.
- (4) Sinkt die Zahl einer Kindergartengruppe im Laufe des Jahres auf unter zehn Kinder, so entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. August 2010 außer Kraft.

Hepstedt, den 24.03.2014

GEMEINDE HEPSTEDT

gez. Werner Meyer  
Bürgermeister

(L.S.)